

WPF-Vertrag

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen der/dem

(Ober-)Bürgermeister:in
Landrät:in

- Jugendamt –

(- Jugendamt -)

und dem

(anerkannter WPF-Träger)

Präambel

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen koordiniert gem. § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII den Verbund der anerkannten WPF-Träger, die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Westfälische Pflegefamilien (WPF) als besondere Form der Hilfen zur Erziehung anbieten. Grundlage einheitlicher Qualitätsstandards sind identische Kooperationsverträge zwischen den verbundzugehörigen Trägern und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen. Das „Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ sowie die „WPF-Leistungsbeschreibung“ sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebliche und verbindliche Grundlage für die zu erbringenden Leistungen im Rahmen des WPF-Systems und damit Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

I. Zielsetzung des Systems der Westfälischen Pflegefamilien

Die Betreuung eines jungen Menschen in einer Westfälischen Pflegefamilie stellt eine besonders intensive Form der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie dar (§ 27 Abs. 2 i. V. m. § 33 S. 2 SGB VIII).

II. Pflegeverhältnis

1. Die Pflegeperson(en), im Folgenden Westfälische Pflegefamilie genannt,

Name(n), Vorname(n) _____

wohnhafte (Straße, PLZ, Ort) _____

übernehmen/übernimmt ab dem _____

☐ als Pflegeperson(en) mit besonderer Eignung ODER

☐ als Pflegeperson(en) mit professioneller Qualifikation („Profi“)

mit der laut aktuellem Hilfeplan vereinbarten Beratungsintensität die umfassende Betreuung und Erziehung des jungen Menschen:

(Name, Vorname, Geb.-Datum)

dessen/deren Personensorgeberechtigte:n / Vormund _____ (Name, Vorname)

aufgrund des Hilfeplans vom _____ und des Bescheides vom _____

Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt gewährt wird.

2. Die Aufnahme eines weiteren Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen (Tagespflege, Dauerpflege, Bereitschaftspflege, Familienpflege im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) darf ausschließlich mit Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

III. Pflichten und Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt zahlt an den WPF-Träger einen täglichen Kostensatz in Höhe des im jeweiligen Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes für das laufende Jahr bekanntgegebenen WPF-Tagessatzes, der entsprechend den gem. Ziffer IV. 2 eintretenden Veränderungen mindestens einmal jährlich überprüft wird. In diesem Kostensatz sind sämtliche laufende Aufwendungen des WPF-Trägers für seine Leistungen nach Ziffer IV des Vertrages und des Pflegekindes in der Westfälischen Pflegefamilie nach § 39 SGB VIII enthalten. Die Anrechnung des Kindergeldes erfolgt nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 6 SGB VIII. Die Zahlung erfolgt zu Beginn des Kalendermonats.
2. Beihilfen werden nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt und vom WPF-Träger an die Pflegefamilie weitergeleitet. Der Umfang und die Höhe der Beihilfen sollten sich nach den Beihilferichtlinien des Wohnortes der Westfälischen Pflegefamilie richten.
3. Das Jugendamt gewährleistet die regelmäßige Hilfeplanung, in deren Rahmen bedarfsgerecht die Beratungsintensität überprüft und angepasst wird.
4. Wird die Betreuung in der Pflegefamilie für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unterbrochen (z. B. Beurlaubung, Krankenhausaufenthalt), so wird eine Einzelfallregelung über eine volle oder anteilige Weiterzahlung der Leistungen des Jugendamtes getroffen. Bei einer Dauer von bis zu vier Wochen wird die volle Leistung erbracht.

5. Das Jugendamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Weiterleitung der öffentlichen Mittel nach §§ 39, 40 SGB VIII durch den WPF-Träger an die Westfälische Pflegefamilie stichprobenartig zu überprüfen.

IV. Pflichten und Aufgaben des WPF-Trägers

1. Der WPF-Träger unterstützt die Westfälische Pflegefamilie in der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages durch:
 - regelmäßige, qualifizierte Fachberatung, deren Beratungsintensität (1:10, 1:15; 1:20) in der Hilfeplanung geregelt wird,
 - Förderung der Kooperation mit der leiblichen Familie des jungen Menschen,
 - Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten,
 - Unterstützung in Krisensituationen,
 - Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen in Sondersituationen (z.B. Haftpflicht für erhebliche Schäden, spezifischer Betreuungsbedarf, finanzielle Sonderausstattungen),
 - Vernetzung mittels Kontakten, z. B. zu Kindergarten, Schule, Ämtern, Beratungsstellen, medizinischen und therapeutischen Institutionen.
2. Die Leistungen des Jugendamtes gemäß §§ 39, 40 SGB VIII leitet der WPF-Träger unverzüglich an die Westfälische Pflegefamilie weiter. Die Westfälische Pflegefamilie ist Zahlungsadressat und Bezugsberechtigter der Leistungen nach § 39, 40 SGB VIII. Die Leistungen haben den Zweck, die Erziehung des Pflegekindes unmittelbar zu fördern. Mit den Leistungen wird der notwendige Unterhalt (materielle Aufwendungen) einschließlich der Kosten der Erziehung gewährt.
3. Es wird ein altersabhängiger Unterhaltsbetrag für materielle Aufwendungen sowie eine angemessene monatliche Leistung (Kosten der Erziehung) gezahlt. Diese Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der von der zuständigen Landesbehörde jährlich festgesetzten Beträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII.
4. Die Leistungen werden entsprechend der Veränderungen, die im Rahmen der Anpassung nach § 39 Abs. 5 SGB VIII erfolgen, regelmäßig angepasst und per Rundschreiben bekannt gegeben.
5. Der WPF-Träger übernimmt die in § 37a SGB VIII beschriebene Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Jugendamtes, welche in der „Vereinbarung gem. § 77 Abs. 2 SGB VIII über die Erbringung von Leistungen nach § 37a SGB VIII“ zwischen WPF-Träger und dem Jugendamt, in dessen Bereich der WPF-Träger gelegen ist, näher ausgestaltet ist. Die zu erbringende Leistung hinsichtlich Beratung, Förderung und Unterstützung wird zwischen dem WPF-Träger und der Westfälischen Pflegefamilie vertraglich vereinbart, organisiert und sichergestellt (Beratungsvertrag).
6. Der WPF-Träger überprüft im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend gem. § 37b Abs. 3 SGB VIII, dass die Westfälische Pflegefamilie eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche Erziehung gewährleistet. Sollte es zu einer Beeinträchtigung des Wohls des jungen Menschen in der Westfälischen Pflegefamilie kommen, ist der WPF-Träger verpflichtet, umgehend das Jugendamt zu informieren.

7. Der WPF-Träger übermittelt die erforderlichen Daten gem. § 37c Abs. 4 SGB VIII im Vorfeld des geplanten Hilfeplangesprächs an das Jugendamt.
8. Der WPF-Träger verpflichtet sich, nach Erhalt der entsprechenden Einwilligungen der beteiligten Personen, die vorgeschriebenen Führungszeugnisse aller im Haushalt der Westfälischen Pflegefamilie lebenden erwachsenen Personen anzufordern, einzusehen und das Jugendamt darüber in Kenntnis zu setzen.
9. Der WPF-Träger verpflichtet sich, den Schutz personenbezogener Daten des jungen Menschen und seiner Familie nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), zu gewährleisten.
10. Der WPF-Träger verpflichtet sich, mit dem nach § 78e Abs. 1 S. 1 SGB VIII zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu schließen, nach der er verfährt, wenn WPF-Berater:innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.
11. Umfassende Regelungen zum Schutzkonzept sind in der WPF-Leistungsbeschreibung in Kapitel I. 3.4 enthalten.

V. Qualitätssicherung

1. Das „Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ und die „WPF-Leistungsbeschreibung“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind Grundlage der Ausgestaltung dieser Jugendhilfeleistung.
2. Beschwerden der Westfälischen Pflegefamilien über mangelhafte Leistungserbringung durch den/die WPF-Berater:in sind an das zuständige Jugendamt und an den Vorgesetzten des/der WPF-Berater:in zu richten.

VI. Weitere Einzelbestimmungen

1. Ein Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden im Haushalt der Westfälischen Pflegefamilie, die der junge Mensch verursacht, wird durch das Jugendamt für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres sichergestellt. Bis zu diesem Alter kann die Übernahme von Schäden durch das Jugendamt im Wege der Kulanz übernommen werden. Das Jugendamt leistet keinen Ersatz für vorsätzlich verursachte Schäden.
2. Ein Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die der/die Minderjährige Dritten gegenüber verursacht und für die die Westfälische Pflegefamilie aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haftet, ist durch die Westfälische Pflegefamilie sicherzustellen.

VII. Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a. mit der Beendigung des zugrundeliegenden Pflegeverhältnisses nach §§ 27, 33 S. 2 SGB VIII;
 - b. mit der Fallübergabe an einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
 - c. mit der Fallübergabe bei einem Wechsel des beratenden WPF-Trägers;

- d. mit der Verletzung der unter Punkt II.2 aufgeführten Standards;
 - e. mit der Beendigung des zugehörigen Beratungsvertrags zwischen Westfälischer Pflegefamilie und WPF-Träger;
 - f. mit der Beendigung des Kooperationsvertrages zwischen dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und dem WPF-Träger.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
3. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn
- die Westfälische Pflegefamilie nicht mehr bereit ist, die Betreuung weiter zu übernehmen,
 - eine schwere Pflichtverletzung seitens der Westfälischen Pflegefamilie im Sinne einer akuten Kindeswohlgefährdung dies erfordert,
 - ein weiterer Beendigungsgrund von vergleichbarem Gewicht vorliegt.
4. Die Beendigung des Pflegeverhältnisses soll, auch im Interesse der Pflegeeltern, frühzeitig geplant und geordnet erfolgen. Bei einer außerplanmäßigen Beendigung werden die Kosten der Erziehung bis zum Ablauf des laufenden Monats entrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Pflegeperson(en) den Grund der Beendigung schuldhaft (z. B. Pflichtverletzung) herbeigeführt haben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Jugendamt

Ort / Datum

WPF-Träger

Ort / Datum

Mitgeltende Dokumente:

- Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien
- WPF-Leistungsbeschreibung

Die jeweils gültigen Fassungen dieser Dokumente können auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unter: www.wpf.lwl.org abgerufen werden.

Vertrag über die Beratung und Unterstützung zwischen Westfälischer Pflegefamilie (WPF) und WPF-Träger (Beratungsvertrag)

I. Pflegeverhältnis

Name(n), Vorname(n) _____
wird/werden ab dem _____
den jungen Menschen _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

in ihre Familie aufnehmen und betreuen. Sie werden damit als „Westfälische Pflegefamilie“ tätig.

II. Aufgaben der Westfälischen Pflegefamilie

1. Die Westfälische Pflegefamilie übernimmt insbesondere die Aufgaben,
 - am Hilfeplanverfahren mitzuwirken und eine am Hilfeplan ausgerichtete Erziehung und Betreuung zu gewährleisten,
 - die gesundheitliche Betreuung und Versorgung sicherzustellen,
 - den Kontakt zur leiblichen Familie des jungen Menschen mitzugestalten,
 - Hilfe zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung zu gewährleisten und mit Lehrkräften und Ausbildern intensiv zusammenzuarbeiten sowie
 - das religiöse Bekenntnis des jungen Menschen zu beachten.
2. Die Westfälische Pflegefamilie ist gemäß § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, während der Dauer der Familienpflege in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Dies steht unter dem Vorbehalt keiner entgegenstehenden Erklärung der/des Personensorgeberechtigten.
3. Sofern die Pflegeperson(en) eine professionelle Qualifikation im Sinne des „Handbuchs zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ haben („WPF-Profi“), ist dies dem Jugendamt und dem WPF-Träger nachzuweisen.
4. Die Westfälische Pflegefamilie verpflichtet sich, den WPF-Träger unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die Einfluss auf das Wohl des jungen Menschen und auf das Zusammenleben in der Familie haben.
5. Wenn sich Änderungen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des jungen Menschen ergeben (z.B. durch schulische oder berufliche Ausbildung, geringfügige Beschäftigung), sind diese Informationen unverzüglich von der Westfälischen Pflegefamilie an das Jugendamt zu übermitteln. Darüberhinausgehende, wesentliche Veränderungen und die notwendigen Unterlagen (z. B. Verträge der Alterssicherung, erweiterte Führungszeugnisse) sind unverzüglich mitzuteilen und einzureichen.
6. Die Pflegeperson(en) stehen für die Dauer des Pflegeverhältnisses in keinem Arbeitsverhältnis mit dem WPF-Träger.

7. Die Westfälische Pflegefamilie verpflichtet sich, vor der Aufnahme eines weiteren Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen (Tagespflege, Dauerpflege, Bereitschaftspflege, Familienpflege im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) die Zustimmung aller Vertragsparteien einzuholen.
8. Ein Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die der/die Minderjährige Dritten gegenüber verursacht und für die die Westfälische Pflegefamilie aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflichten haftet, ist durch die Westfälische Pflegefamilie sicherzustellen.
9. Beschwerden der Westfälischen Pflegefamilien über mangelhafte Leistungserbringung durch den/die WPF-Berater:in (siehe hierzu Punkt V.1.) sind an das zuständige Jugendamt und an den Vorgesetzten des/der WPF-Berater:in zu richten.

III. Aufgaben des WPF-Trägers

1. Der WPF-Träger _____ berät und unterstützt durch seine/n Mitarbeiter:in _____ die Westfälische Pflegefamilie hinsichtlich ihrer erzieherischen Aufgabe gem. § 37a SGB VIII. Sofern im Einzelfall der/die o. g. Mitarbeiter:in nicht zu Verfügung steht, ist der WPF-Träger berechtigt, eine:n andere:n Mitarbeiter:in einzusetzen.
2. Grundlage für das Zusammenwirken der Beteiligten ist der anliegende WPF-Vertrag für den o. g. jungen Menschen zwischen dem WPF-Träger und dem Jugendamt sowie das „Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ und die „WPF-Leistungsbeschreibung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der WPF-Träger hat die Westfälische Pflegefamilie auf folgende geltende Dokumente hingewiesen, die Westfälische Pflegefamilie hat den Inhalt zur Kenntnis genommen.
 - Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien
 - WPF-Leistungsbeschreibung

IV. Pflegegeld

1. Das monatliche Pflegegeld des Jugendamtes wird zu Beginn des Kalendermonats unverzüglich von dem WPF-Träger an die Westfälische Pflegefamilie weitergeleitet. Mit dem Pflegegeld sind alle laufenden Kosten (auch das Taschengeld) für den Lebensunterhalt und den Mietanteil abgegolten.
2. Der gesetzliche Anteil des Kindergeldes, der gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII als Kostenbeitrag in Betracht kommt, wird seitens des Jugendamtes bereits einbehalten. Die Westfälische Pflegefamilie teilt dem WPF-Träger maßgebliche Änderungen („Geschwisterreihenfolge“) hinsichtlich dieser vorzunehmenden Kürzung umgehend mit.
3. Das für die Übernahme der Erziehungsaufgabe gewährte Pflegegeld ist nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes der Pflegepersonen bestimmt.

V. Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a. mit der Beendigung des zugrundeliegenden Pflegeverhältnisses nach §§ 27, 33 S. 2 SGB VIII;
 - b. mit der Fallübergabe an einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
 - c. mit der Fallübergabe bei einem Wechsel des beratenden WPF-Trägers;
 - d. mit der Verletzung der unter Punkt II.7 aufgeführten Standards;
 - e. mit der Beendigung des zugehörigen WPF-Vertrages zwischen WPF-Träger und Jugendamt;
 - f. mit der Beendigung des Kooperationsvertrages zwischen dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und dem WPF-Träger.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
3. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
4. Die Beendigung des Pflegeverhältnisses soll, auch im Interesse der Pflegeeltern, frühzeitig geplant und geordnet erfolgen. Bei einer außerplanmäßigen Beendigung werden die Kosten der Erziehung bis zum Ablauf des laufenden Monats entrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Pflegeperson(en) den Grund der Beendigung schuldhaft (z. B. Pflichtverletzung) herbeigeführt haben.

Westfälische Pflegefamilie

WPF-Träger

Ort / Datum

Ort / Datum

Mitgeltende Dokumente:

- Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien
- WPF-Leistungsbeschreibung

Die jeweils gültigen Fassungen dieser Dokumente können auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unter: www.wpf.lwl.org abgerufen werden.